

#1



COMPLETE

Collector: Web Link 1 (Web Link)

Started: Wednesday, May 25, 2016 10:42:43 AM

Last Modified: Wednesday, May 25, 2016 4:28:14 PM

Time Spent: 05:45:30

IP Address:

PAGE 2: Teil I – Allgemeine Informationen zum Befragten

Q1: Adresse

Name der Kontaktperson

Dr. Axel Dorenbeck

Organisation/Unternehmen

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Land

Deutschland/Bayern

Email Adresse

Q2: Falls Sie eine ID-Nummer im Transparenzregister haben, geben Sie diese bitte unten an. Falls Ihre Organisation nicht registriert ist, können Sie sich jetzt unter diesem Link registrieren. Wenn Ihre Organisation antwortet ohne registriert zu sein, wird die EU Kommission die Eingabe als eine Meinungsäußerung einer Einzelperson werten und diese als solche und separat veröffentlichen.

Respondent skipped this question

Q3: Die erhaltenen Beiträge zur Konsultation könnten einschließlich der Angaben zur Identität der Antwortenden auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Optionen Sie bevorzugen: (Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag ungeachtet der von Ihnen gewählten Option Gegenstand einer Informationsanfrage nach Verordnung 1049/2001 über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats oder Kommission sein könnte. In solchen Fällen wird der Antrag entsprechend der in der Verordnung festgelegten Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen bewertet)

Mein Beitrag kann unter dem angegebenen Namen veröffentlicht werden; ich erkläre hiermit, dass keine meiner Angaben urheberrechtlichen Bedingungen unterliegt, welche eine Veröffentlichung verhindern würden.

Q4: Es könnte sein, dass wir Sie zur Klärung Ihrer Antworten kontaktieren müssen. Bitte geben Sie ihre Präferenz an:

Sie können mich gerne kontaktieren

Q5: Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie den Fragebogen beantworten werden: als

Regierung oder Behörde

Q6: Wenn Sie als Unternehmen oder Industrieverband antworten, geben Sie bitte Ihre Interessens- oder Tätigkeitsbereiche an – Die Buchstaben in Klammern entsprechen den NACE-Codes [Mehrfachauswahl möglich]:

Respondent skipped this question

Q7: Für Unternehmen, geben Sie bitte die Größe Ihres Unternehmens an: Ob ein Unternehmen als kleines oder mittelständisches Unternehmen gilt, hängt von der Mitarbeiteranzahl sowie dem Jahresumsatz oder der Unternehmensbilanz ab. Für nähere Informationen folgen Sie bitte dem folgenden Link: http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm

Respondent skipped this question

Q8: Bitte geben Sie an, auf welcher Ebene das Unternehmen tätig ist:

Regional (z.B. Skandinavien)

PAGE 3: Teil II – Allgemeine Fragen

Q9: Wie wichtig sind Ihrer Meinung nach die Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogene Gesetze* auf EU-Ebene, um die folgenden Ziele zu erreichen? (1 = nicht wichtig; 5 = sehr wichtig) * Dies schließt alle chemikalienbezogenen Regelungen in der gesamten Gesetzgebung ein, die Gegenstand dieses Fitness Checks ist. Eingeschlossen sind Regelungen zur Gefahrenermittlung und Einstufung sowie zum Risikomanagement, einschließlich chemikalienbezogener Aspekte der Gesetzgebung zum Arbeitsschutz, Transport, Umweltschutz, der Chemikalienkontrolle und unterstützender Gesetzgebung, ausgenommen REACH. Die vollständige Liste an Regulierungen finden Sie hier. Der Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) ist ein einheitlicher Markt auf dem Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen frei über die Grenzen hinweg gehandelt werden. Eines der zentralen Ziele der Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogener Gesetze ist es, einen Binnenmarkt für chemische Stoffe und Gemische sowie Erzeugnisse, die aus chemischen Produkten hergestellt wurden, zu haben.**

Schutz der menschlichen Gesundheit	5
Umweltschutz	5
Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes**	4
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	3

Q10: Denken Sie, dass die Chemikalienregulierung und die chemikalienbezogenen Regulierungen der EU die folgenden Ziele effektiv erreichen? (1 = nicht effektiv, 5 = sehr effektiv). Bitte beziehen Sie Ihre Antwort nur auf die chemikalienbezogenen Bestimmungen in der Gesetzgebung.

Schutz der menschlichen Gesundheit	4
Umweltschutz	4
Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes	3
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	2

Q11: Wenn Sie der Meinung sind, dass die europäische Chemikalienregulierung und die chemikalienbezogenen Regulierungen nicht effektiv (1) oder nur zum Teil effektiv sind (2, 3), geben Sie bitte Ihre Gründe für diese beschränkte Effektivität in der folgenden Tabelle an:

Schutz der menschlichen Gesundheit	Keine Meinung oder nicht anwendbar
Umweltschutz	Keine Meinung oder nicht anwendbar
Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes	Die Gesetzgebung ist nicht an die aktuellen Probleme angepasst
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	Die Gesetzgebung ist nicht an die aktuellen Probleme angepasst

Q12: Für wie groß halten Sie den Zusatznutzen der europäischen Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogenen Regulierungen im Vergleich zu dem, was durch nationale Gesetzgebung hätte erreicht werden können? (1 = kein Mehrwert, 5 = sehr hoher Mehrwert)

Die EU Gesetzgebung hat einen Mehrwert gegenüber nationalen Regelungen	4
--	---

PAGE 4: Teil III – Spezifische Fragen

Q13: Für Unternehmen und Industrieverbände: Bitte wählen Sie die Regulierungen aus, die die Aktivitäten der Branche oder Ihrer Firma regulieren oder anderweitig betreffen. Für andere Akteure: Bitte wählen Sie die Regulierungen aus, mit denen Sie vertraut sind.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

,

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

,

REACH, Anhang XIII (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH))

,

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

,

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe

,

Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

,

Richtlinie 2004/9/EG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP)

,

Andere (bitte geben Sie an welche)
RL 2004/42/EG, VO 1005/2009, VO 517/2014

Q14: Innerhalb des gesetzlichen Rahmens der EU für Chemikalien werden Risikomanagementmaßnahmen teilweise direkt auf der Grundlage der ermittelten stoffbezogenen Gefahren festgelegt. In anderen Worten erfolgt dies aufgrund generischer Risikobetrachtungen (z.B. weitverbreitete Exposition oder Exposition gefährdeter Gruppen), die eine automatische Auslösung dieser Maßnahmen rechtfertigen. In anderen Fällen werden die Risikomanagementmaßnahmen basierend auf einer spezifischen Risikobewertung festgelegt, die die Wahrscheinlichkeit negativer gesundheitlicher und ökologischer Auswirkungen anhand spezifischer Expositionsszenarien für die vorgesehene(n) Verwendung(en) ermittelt. Sollten die EU Chemikaliengesetzgebung und die chemikalienbezogenen Regelungen ihre Meinung nach generell:

Q15: Werden Ihrer Meinung nach, abgesehen von der Gefährlichkeit und/oder dem Risiko von Stoffen oder Gemischen, alle relevanten Erwägungen bei regulatorischen Entscheidungen über das Risikomanagement in Betracht gezogen (z.B. Kombinationswirkungen von Chemikalien, besondere Gefährdung bestimmter Gruppen, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, etc.)? Bitte erklären Sie Ihre Antwort.

c. so bleiben wie sie sind (d.h. die Gesetzgebung stellt eine angemessene Anwendung von spezifischen und generischen Risikobewertungen abhängig vom jeweiligen gesetzgeberischen Zusammenhang sicher)

Wenn Sie a oder b geantwortet haben, erklären Sie Ihre Antwort bitte.
Für die von hier zu vertretenden Rechtsbereiche ist eine Beibehaltung der bisherigen Ausrichtung die ausgewogenste Option. Für andere Rechtsvorschriften sind spezifische Risikobewertungen erforderlich, um die angemessene Risikominderungsmaßnahme zu ermitteln.

Nein,

Wenn Sie mit Nein geantwortet haben, erklären Sie bitte, welche Erwägungen nicht (ausreichend) in Betracht gezogen werden, und wenn relevant, erklären Sie bitte die Gesetzgebung, auf welche Sie sich beziehen.

Im Bereich der Biozid-VO werden im Rahmen der Wirkstoffgenehmigung und der Produktzulassung unzureichende Maßnahmen zum Risikomanagement getroffen. Die vielfach für Wirkstoffe und die Sie enthaltenden Produkte einhergehenden Verwendungsbeschränkungen, z.B. Verwendung nur von sachkundigen Personen, sind zusätzlich mit entsprechenden Abgabeverboten zu hinterlegen. Nur so können die Regelungen wirksam überwacht und das beabsichtigte Schutzziel erreicht werden.

Q16: In welchem Maße sind Ihrer Ansicht nach die folgenden Elemente des gesamten, europäischen Rechtsrahmens für Chemikalien zufriedenstellend? (1= nicht zufriedenstellend, 5= sehr zufriedenstellend)

Transparenz der Verfahren	3
Schnelligkeit, mit der Gefahren / Risiken identifiziert werden	4
Schnelligkeit, mit der identifizierte Risiken angegangen werden	4
Zeit für die Rechtsunterworfenen, sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen	4
Vorhersagbarkeit der Ergebnisse	Weiß ich nicht
Stabilität der rechtlichen Rahmenbedingungen	4
Klarheit der Gesetzestexte	3
Leitfäden und Umsetzungsunterstützung	3
Effektive Umsetzung und Anwendung in den Mitgliedstaaten	4
Konsistente Umsetzung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten	4
Bereitstellung von Informationen	3
Internationale Zusammenarbeit und Harmonisierung	Weiß ich nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ergänzen Sie die Liste um weitere Aspekte, die Sie für relevant halten. Wenn Sie hierbei an bestimmte Regulierungen denken, geben Sie dies bitte an.

Es ist unklar, inwieweit der mit der VO 517/2014 eingeleitete Phase down nicht in absehbarer Zeit durch einen Phase out ersetzt wird. Ein Blick auf die Regelungen zu ozonschichtschädigenden Stoffe (ODS) legt dies nahe. Im Bereich der VO 528/2012 sowie der VO 517/2014 fehlen erläuternde Dokumente, die den Rechtsunterworfenen wie auch den Behörden bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften helfen. Dies betrifft beispielsweise Anforderungen an ein Leckage-Erkennungssysteme oder auch Rechtsauslegungen für Biozide, wie sie vormals mit dem Manual of Decisions bestanden. Der Rechtstext der RL 2004/42/EG ist in Bezug auf die Einordnung in die jeweiligen Kategorien zu unpräzise, Leitfäden oder Informationen fehlen gänzlich. Die VO 1005/2009 wird aufgrund der Vorgaben der KOM nicht einheitlich angewandt. So kommt es zwischen Seeschiffen mit halonhaltigen Feuerlöschern/Löschsystemen, die an europäischen Häfen festmachen und Flugzeugen, die auf Flughäfen in der EU landen zu einer Ungleichbehandlung in Bezug auf das Erfordernis von Ein- und Ausfuhrlicenzen.

Q17: In welchem Maße sind Ihrer Ansicht nach die folgenden Elemente des Risikomanagements zufrieden stellend? (1= nicht zufriedenstellend, 5= sehr zufriedenstellend)

Kriterien zur Gefahrenermittlung	4
Risikobewertung und charakterisierung	4
Maßnahmen zur Gefahren- und Risikokommunikation an die Verbraucher (z.B. Kennzeichnung[1] , Piktogramme, usw.)	3
Maßnahmen zur Gefahren- und Risikokommunikation an Arbeitnehmer (z.B. Kennzeichnung, Piktogramme, Sicherheitsdatenblätter, usw.)	4
Risikomanagementmaßnahmen, die den Einsatz von Chemikalien beschränken oder verbieten	4
Risikomanagementmaßnahmen, welche die sichere Verwendung von Chemikalien regeln (z.B. Verpackungsanforderungen oder Anforderungen für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung)	4

Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Informationen angeben wollen (insbesondere in Bezug auf bestimmte Teile der Gesetzgebung), erklären Sie bitte Ihre Antwort.

In Bezug auf die Gefahrenkommunikation an die Verbraucher ist die Kennzeichnung verbesserungswürdig: - CMR-Verdachtsstoffe sind nach Umstellung der Kennzeichnung auf GHS nicht mehr ausreichend über das Gefahrenpiktogramm erkennbar. - Erfahrungen und Umfragen zeigen, dass Verbraucher vornehmlich das Piktogramm wahrnehmen, bereits mit der Zuordnung des Signalwortes bestehen erheblich Defizite. Demzufolge ist anzustreben, dass die wesentlichen Gefährdungen bereits über das Piktogramm kommuniziert werden. Diesbezüglich deckt das Piktogramm GSH08 einen zu großen Gefährdungsbereich ab (krebserregend bis organschädigend). Eine Beschränkung von GHS08 auf cmr- und cmr-Verdachtsstoffe wäre eine denkbare Option.

Q18: Sicherheitsdaten für Chemikalien unterliegen Qualitätsanforderungen, insbesondere der Guten Laborpraxis (GLP), die sicherstellen soll, dass die Daten verlässlich und reproduzierbar sind. Finden Sie diese Anforderungen angemessen?

Ja

Q19: Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Nutzen der EU Chemikalienregulierung und der chemikalienbezogenen Regelungen für die europäische Gesellschaft ? (Eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten)

Reduzierung der Exposition von Verbrauchern und Bürgern im Allgemeinen gegenüber giftigen Chemikalien und dadurch Vermeidung von Gesundheitskosten, Produktivitätsverlusten, usw.

Reduzierung der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber giftigen Chemikalien und dadurch Vermeidung von Gesundheitskosten, Produktivitätsverlust, usw.

Reduzierung von Schäden an Umwelt und Ökosystemen und damit von Kosten zur Behandlung von verunreinigtem Wasser, der Wiederherstellung betroffener Fischgewässer, Sanierung von Altlasten, Kompensation für reduzierte Pflanzenbestäubung usw.

Q20: Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kosten für die europäische Gesellschaft, die die europäische Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogene Regulierungen verursachen? (Eine oder mehrere Antworten sind möglich)

Kosten für Behörden auf nationaler Ebene,

Kosten für kleine und mittelständische Unternehmen

Q21: Führen Ihrer Meinung nach eine oder mehrere der folgenden Anforderungen des Rechtsrahmens zu besonders hohen Kosten für Unternehmen?

Weiß ich nicht,

Andere (bitte erläutern Sie Ihre Antwort)
Keine der gebotenen Optionen trifft den Kern.
Regulierungen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit führen unweigerlich zu Mehrkosten für die Unternehmen. Dies wird bereits im Rechtssetzungsverfahren berücksichtigt. Für die von hier aus vertretenden Rechtsvorschriften ist keine unverhältnismäßigen bzw. besonders hohen Kosten feststellbar. Die Ausnahme bildet hier allenfalls die Biozid-VO mit dem noch laufenden Altwirkstoffprogramm. Für die Genehmigung und Zulassung der Wirkstoffe bzw. Produkte ist ein tiefgehendes Verständnis der gesetzlichen Vorgaben sowie der erläuternden Dokumente erforderlich. Dies ist für KMU nur schwer leistbar.

Q22: Gibt es spezielle Anforderungen im EU Rechtsrahmen für Chemikalien, die zu besonders hohen Kosten für Behörden führen?

Ja,

Wenn Sie mit Ja geantwortet haben, erklären Sie dies bitte.
Grundsätzlich sind Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen mit einem erheblichen Aufwand für KMU versehen und führen zu entsprechenden Kosten. Im Rahmen dieser Konsultation betrifft dies vornehmlich die Biozid-VO.

Q23: Inwieweit hat der Rechtsrahmen für Chemikalien zu einer Reduzierung von gefährlichen Chemikalien (Anzahl und/oder Verwendungen) und/oder der Substitution durch sicherere Alternativen beigetragen (1 = Kein Beitrag, 5 = großer Beitrag)

Der gesetzliche Rahmen hat zu einer Verringerung der Verwendung gefährlicher Chemikalien und ihrem Ersatz durch sicherere Alternativen beigetragen 4

Q24: In welchem Maß passt sich der EU Rechtsrahmen Ihrer Meinung nach an neue Erkenntnisse und Bedenken zu den Gefahreneigenschaften und Risiken von Chemikalien an, z.B. jene, die aufgrund des Fortschrittes in Wissenschaft und Technik entstehen? (1 = neue Erkenntnisse und Bedenken werden nicht ausreichend aufgegriffen, 5 = neue Erkenntnisse und Bedenken werden ausreichend aufgegriffen)

Neue Erkenntnisse und Bedenken werden ausreichend aufgegriffen 3

Bitte kommentieren

Der EU-Rechtsrahmen sollte nicht allein aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst werden, sondern im Sinne des Vorsorgeprinzips auch mögliche Besorgnis erzeugende Stoffe erfassen, z.B. Nanomaterialien. Der Umfang der vorsorglichen Regulierung ist im Einzelfall zu diskutieren.

PAGE 8: Kohärenz

Q25: Bitte geben Sie an, inwieweit Sie mit den folgenden Aussagen bezüglich der chemikalienbezogenen EU Regulierungen, die Teil dieser Konsultation sind, übereinstimmen.

Die EU Chemikalienregulierung hat Lücken oder fehlende Verbindungen Stimme ich nicht zu

Die EU Chemikalienregulierungen überschneidet sich Stimme ich zu

Die EU Chemikalienregulierung ist in sich inkonsistent Stimme ich nicht zu

Q26: Bitte geben Sie Inkohärenzen (Lücken oder fehlende Verbindungen, Überschneidungen, Inkonsistenzen etc.) zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des Fitness Checks an. Bitte berücksichtigen Sie nur Aspekte, die sich auf die Gefahrenermittlung, die Risikobewertung und das Risikomanagement von Chemikalien beziehen. Die im Fitness Check zu analysierenden Gesetzgebungen finden Sie hier.

Überschneidungen Es bestehen z.T. Überschneidungen zum Rechtsrahmen des Arbeitsschutzes.

Q27: Bitte geben Sie Inkohärenzen (Lücken oder fehlende Verbindungen, Überschneidungen, Inkonsistenzen) zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des Fitness Checks und anderen Rechtsvorschriften (außerhalb des Geltungsbereiches) an, die Sie in Bezug auf das Risikomanagement von Chemikalien für relevant halten, an.

Zwischen dem Rechtsrahmen des Arbeitsschutzes und den Rechtsrahmen des Binnenmarktes, noch stärker in Bezug auf die hier nicht betrachtete REACH-VO, bestehen offenkundige Überschneidungen, die sowohl die Unternehmen als auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unnötig und unverhältnismäßig belasten und die mit den Regelungen beabsichtigten Schutzziele z.T. in Frage stellen.

PAGE 9: Teil IV: Spezifische Fragen zur CLP Verordnung

Q28: CLP kommuniziert Gefahren für Arbeitnehmer und Verbraucher durch verschiedene Kennzeichnungselemente, einschließlich Gefahrenworten, Piktogrammen, Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen. (1 = nicht effektiv; 5 = sehr effektiv)

Inwieweit kommunizieren die CLP Kennzeichnungen wirksam die Gefahren an Arbeiter? 4

Inwieweit kommunizieren die CLP Kennzeichnungen wirksam die Gefahren an Verbraucher? 3

Q29: Decken die Gefahrenklassen der CLP-Verordnung alle relevanten Gefahren ab?

Umweltgefahren Ja

Physikalische Gefahren Ja

Gesundheitsgefahren Ja

Q30: Wie effektiv ist die Unterstützung der Firmen durch Leitfäden und nationale Helpdesks? (1 = nicht effektiv; 5 = sehr effektiv)

Leitfäden 4

Helpdesks 5

Leitfäden und Informationsmaterial der Industrieverbände Weiß ich nicht

Andere (Schulung, Konferenzen etc.) Weiß ich nicht

Q31: In welchem Maß wird die CLP-Verordnung in den Mitgliedsstaaten einheitlich vollzogen?

Der Vollzug wird in allen Mitgliedsstaaten einheitlich durchgeführt

Q32: In wieweit sind die Einstufungskriterien nach CLP-Verordnung zufriedenstellend? (1 = nicht zufriedenstellend; 5 = sehr zufriedenstellend)

Einfache Umsetzung für Rechtsunterworfenene 3

Angemessenheit der Einstufungskriterien und Methoden für Stoffe 4

Angemessenheit der Einstufungskriterien und Methoden für Gemische 3

Internationale Harmonisierung durch das Global Harmonisierte System (GHS) 4

Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Angaben machen möchten, erklären Sie bitte Ihre Antwort. Die Einstufungskriterien für Gemische sind vor allem durch den Wegfall der in der RL 1999/45/EG verankerten Konzentrationsschwellen komplizierter und schwieriger anwendbar geworden.

Q33: Die CLP Verordnung wird regelmäßig an den technischen Fortschritt angepasst. Lassen die Übergangsfristen ausreichend Zeit, um neue oder geänderte Einstufungskriterien umzusetzen?

Übergangszeit ist angemessen

Q34: In welchem Umfang sind die derzeitigen Elemente der Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH) zufriedenstellend? (1 = nicht zufriedenstellend; 5 = sehr zufriedenstellend)

Transparenz der Verfahren	Weiß ich nicht
Einbindung interessierter Kreise	Weiß ich nicht
Qualität wissenschaftlicher Daten und anderer Informationen	Weiß ich nicht
Schnelligkeit des Verfahrens	Weiß ich nicht

Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Angaben machen möchten, erklären Sie bitte Ihre Antwort.

Die Bundesländer sind nicht in das Verfahren zur harmonisierten Einstufung eingebunden. Der Mitgliedstaat wird diesbezüglich allein von der Bundesstelle für Chemikalien, als der für die CLP-VO zuständigen Behörde vertreten.

PAGE 10: Teil V: Weitere Kommentare

Q35: Wenn Sie weitere Angaben machen wollen, die sich auf diese Konsultation beziehen, dann fügen Sie diese bitte hier ein.

Respondent skipped this question
